



STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Die Bundesjugendvertretung nimmt zu dem genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Wie in den Erläuterungen angegeben, war die Grundlage des Entwurfs die Arbeit des Österreich-Konvents. Was selbstverständlich klingt, bedarf unseres Erachtens einer kritischen Ergänzung:

Österreichs Jugend war im Konvent nicht vertreten, weshalb die Bundesjugendvertretung seinerzeit auch zum Jugend-Konvent lud, um einen Dialog mit politischen EntscheidungsträgerInnen herbeizuführen. Die am Jugend-Konvent verabschiedeten Forderungen sehen wir jedoch im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

In der ExpertInnen-Gruppe, die sich mit der Erstellung des Entwurfs befasst hat, waren die Jugendlichen Österreichs wiederum nicht vertreten (im Gegensatz zu SeniorInnen). Auch eine Konsultation blieb aus.

Die Grundrechte (im Speziellen die Kinderrechte und das Recht auf Bildung) sind im vorliegenden Entwurf noch nicht enthalten. Wir haben jedoch in diesem Bereich große Erwartung und gehen von erheblichem Konsultationsbedarf aus. Wir wollen uns als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen Österreichs konstruktiv in diesen Prozess einbringen.

Die Änderung der österreichischen Verfassung sehen wir auch als große Chance grundlegende gesetzliche Regelungen in geschlechtergerechter Sprache zu verfassen. Leider wurde dies im vorliegenden Entwurf verabsäumt.

**ad Art 12 Abs 1 Z 4:**

Die bundesweite Vereinheitlichung des Jugendschutzes in Österreich ist eine der prioritären Forderungen der Bundesjugendvertretung und ist nicht zuletzt zum wiederholten Male dezidiert im Regierungsprogramm enthalten. Mit dem vorliegenden Entwurf wird leider der Status quo, nämlich die Möglichkeit der Regelung des Jugendschutzes auf Landesebene, fortgeschrieben.

ad Art 81a Abs 3:

Im Sinne der Realisierung einer gemeinsamen Schule der 10- bis 14-Jährigen schlagen wir hierbei die Streichung des letzten Gliedsatzes („..., wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.“) oder aber die Spezifizierung auf die Variante der inneren Differenzierung bei Sekundarschulen vor.

Kritik am Entfall des Art 14 Abs 5a:

In Anbetracht der Tatsache, dass § 2 des SchOG, auf den in den Erläuterungen verwiesen wird, aus dem Jahr 1962 stammt und sprachlich mehr als veraltet sein dürfte, sprechen wir uns für die Beibehaltung des Abs 5a aus.

Betreffend des neuen 3 Säulen-Modells:

Was das neue Kompetenzmodell und damit auch die Neugestaltung des Bundesrats betrifft, so ist aus unserer Sicht jedenfalls ein möglichst kostenextensives und gleichzeitig arbeitseffizientes Modell anzustreben. Welche dies sein kann, geht aus dem Entwurf leider nicht hervor.